

§ 3 Bgld. LFG Art der Förderung

Bgld. LFG - Bgld. Landwirtschaftsförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Förderung kann erfolgen durch

1. nicht rückzahlbare Zinsen, Annuitäten- und sonstige Kreditkostenzuschüsse;
2. nicht rückzahlbare Geldzuschüsse;
3. Dienst- und Sachleistungen;
4. Beratung, Schulung und Forschung.

In Kraft seit 01.01.1988 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at